

## **Achte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier**

Vom 10. Januar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 16. Dezember 2021 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 3. Januar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. Januar 2022, Az: 7211-0005#2022/0004-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1**

Nach § 44 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Siebte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 30.03.2021 (VerkBl. Nr. 76 S. 4), wird folgender § 44a eingefügt:

#### **„§ 44a**

#### **Sonderregelung aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats, des Senats, der Fachbereichsräte, der vom Senat und den Fachbereichsräten eingesetzten Ausschüsse sowie der Organe der wissenschaftlichen Einrichtungen können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne des Dritten Teils der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier dürfen nicht in einer Sitzung nach Satz 1 durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die geheime Abstimmung im Nachgang zu einer Sitzung nach Satz 1 im schriftlichen Verfahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 stattfindet.
- (3) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt die Bekanntmachung der Ladung sowohl zu Präsenzsitzungen als auch zu Sitzungen in der Form des Absatzes 1 auf den Internetseiten der Universität Trier (<https://www.gremien-sitzungen.uni-trier.de>).“

### **Art. 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.11.2022 außer Kraft.

Trier, 10. Januar 2022

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident